

Antrag

der Fraktion der FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Windenergie in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie viele bzw. welche Windenergieanlagen im Jahr 2014 in Baden-Württemberg neu errichtet und in Betrieb genommen wurden (jeweils mit Angabe des Standorts, Betreibers, Datum der Inbetriebnahme, Nennleistung und Anlagenhöhe);
2. welche Abstände die im Jahr 2014 in Baden-Württemberg neu errichteten Windenergieanlagen jeweils zur nächstgelegenen Wohnbebauung aufweisen;
3. inwieweit der Landesbetrieb ForstBW vor dem Abschluss von Gestattungsverträgen für Windenergievorhaben auf Staatsforstflächen die Zustimmung der unmittelbar und mittelbar betroffenen Städte und Gemeinden sicherstellt;
4. ob sie bereit dazu ist, von einem unabhängigen Institut eine repräsentative landesweite Erhebung zur gesellschaftlichen Akzeptanz der Windenergieerzeugung in Baden-Württemberg sowie zur Bedeutung einzelner Akzeptanzfaktoren vor Ort durchführen zu lassen;
5. wie viele Windenergieanlagen im Jahr 2014 in Baden-Württemberg stillgelegt bzw. rückgebaut wurden (mit Angabe von Standorten und Nennleistung);
6. wie sich die installierte Leistung der Windenergie in Baden-Württemberg insgesamt in den Jahren 2009 bis 2014 jeweils entwickelt hat;
7. wie sich die Stromerzeugung aus Windenergie in Baden-Württemberg in den Jahren 2009 bis 2014 jeweils entwickelt hat (Angabe in Kilowattstunden und prozentualem Anteil an der Bruttostromerzeugung);

8. wie hoch die geringste Leistung (sichere Mindestleistung) der Windenergie in Baden-Württemberg in den Jahren 2009 bis 2014 jeweils war;
 9. über welche Dauer in den Jahren 2009 bis 2014 nur die jeweils geringste Leistung der Windenergie verfügbar war;
 10. welche Höchstleistung die Windenergie in Baden-Württemberg in den Jahren 2009 bis 2014 jeweils erreichte und über welche Dauer diese Jahreshöchstleistungen in den betreffenden Jahren jeweils verfügbar waren;
- II. nach § 249 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) spätestens bis zum 31. Dezember 2015 eine landesgesetzliche Regelung zu schaffen, welche bestimmt, dass § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur dann Anwendung findet, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand zu Wohnbebauungen vom Zehnfachen ihrer Gesamthöhe und mindestens im Umfang von 1.000 Metern einhalten. Diese Mindestabstandsregelung soll für den Abstand zwischen Mastfuß der Windenergieanlage und dem nächstgelegenen Wohngebäude gelten. Als Gesamthöhe der Windenergieanlage soll ihre Nabenhöhe zuzüglich des Radius ihres Rotors definiert werden.

14. 01. 2015

Dr. Rülke, Glück
und Fraktion

Begründung

Der subventionsgetriebene Zubau sogenannter Schwachwindanlagen in süddeutschen Mittelgebirgslagen führt dazu, dass die durchschnittliche Gesamthöhe und das landschaftsdominierende Erscheinungsbild neu errichteter Windenergieanlagen auch in Baden-Württemberg weiter zunehmen werden. Ebenfalls verstärkt werden durch diese allgemeine Entwicklung im Falle eines weiteren Windkraftausbaus in Baden-Württemberg immissionsschutzrechtlich relevante Problematiken wie Schattenwurf oder Schall (u. a. infolge von höhenabhängigen Windprofilen). Ein großzügiger und flexibel an der Anlagenhöhe ausgerichteter Mindestabstand von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung würde vor diesem Hintergrund eine faire Berücksichtigung der Interessen von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern vor Ort ermöglichen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 6. Februar 2015 Nr. 6-4582/925 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,
I. zu berichten,*

1. wie viele bzw. welche Windenergieanlagen im Jahr 2014 in Baden-Württemberg neu errichtet und in Betrieb genommen wurden (jeweils mit Angabe des Standorts, Betreibers, Datum der Inbetriebnahme, Nennleistung und Anlagenhöhe);

Zu I. 1.:

Entsprechend der Angaben des Umweltinformationssystems wurden im Jahr 2014 insgesamt sieben Windenergieanlagen in Betrieb genommen. Die folgende Tabelle listet die Windenergieanlagen einschließlich Standortgemeinde, Betreiber, Inbetriebnahmedatum, installierter Leistung und Gesamthöhe auf.

Standort-gemeinde	Betreiber	Inbetrieb-nahme	Leistung in MW	Gesamt-höhe in m
Löwenstein	DSG Energiefonds 08 GmbH & Co KG	03.12.2014	2,35	184,38
Löwenstein	DSG Energiefonds 08 GmbH & Co KG	03.12.2014	2,35	184,38
Neuler	W.I.N.D. Energien GmbH	03.12.2014	2,35	184,38
Neuler	W.I.N.D. Energien GmbH	03.12.2014	2,35	184,38
Stöttlen	Einzelunternehmer	04.10.2014	0,8	99,75
Ilshofen	ZEAG Energie AG	28.07.2014	3,05	199,5
Freiamt	Ökostrom Consulting Freiburg	27.06.2014	3,05	185,9

2. welche Abstände die im Jahr 2014 in Baden-Württemberg neu errichteten Windenergieanlagen jeweils zur nächstgelegenen Wohnbebauung aufweisen;

Zu I. 2.:

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird einzelfallbezogen geprüft, ob die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden, und damit die Eignung des beantragten Standorts festgestellt. Dabei werden u. a. die verschiedenen Immissionsarten (z. B. Lärm oder optische Immissionen) differenziert betrachtet und auch bestehende Vorbelastungen berücksichtigt. Die dafür heranzuziehenden geltenden Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten, in der Regel die nächstgelegene Wohnbebauung, gelten bundeseinheitlich. Die Abstände von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung, die sich im konkreten Fall dann in der Praxis ergeben, sind das Ergebnis des beschriebenen Vorgehens, soweit sich nicht bereits aus anderen Gründen (Lage des Baugrundstücks, Topographie, Windhöflichkeit, etc.) größere Abstände ergeben haben. Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung wird weder im Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung explizit ausgewiesen noch anderweitig erfasst.

3. *inwieweit der Landesbetrieb ForstBW vor dem Abschluss von Gestattungsverträgen für Windenergievorhaben auf Staatsforstflächen die Zustimmung der unmittelbar und mittelbar betroffenen Städte und Gemeinden sicherstellt;*

Zu I. 3.:

Der Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012 enthält unter Abschnitt 1.4 folgende Regelung: „In diesem Zusammenhang ist insbesondere der Landesbetrieb ForstBW grundsätzlich bereit, geeignete Flächen im Staatswald für die Errichtung von Windenergieanlagen zu verpachten, sofern dem keine forstfachlichen Gesichtspunkte oder Naturschutzbelange entgegenstehen und die Stellungnahme der von dem Projekt betroffenen Kommune eingeholt wurde.“

Dieser Vorgabe entsprechend stellen die zuständigen Stellen beim Landesbetrieb ForstBW mit den Kommunen, auf deren Gebiet für eine Windenergieerzeugung in Frage kommende Flächen liegen, das Benehmen her. Die Stellungnahmen der Kommunen werden bei der Entscheidung über die Einleitung eines Angebotsverfahrens und vor dem Abschluss eines Gestattungsvertrages berücksichtigt. Eine Zustimmung der Kommunen ist jedoch nicht erforderlich.

4. *ob sie bereit dazu ist, von einem unabhängigen Institut eine repräsentative landesweite Erhebung zur gesellschaftlichen Akzeptanz der Windenergieerzeugung in Baden-Württemberg sowie zur Bedeutung einzelner Akzeptanzfaktoren vor Ort durchführen zu lassen;*

Zu I. 4.:

Die vorliegenden, repräsentativen Befragungen zeigen auf, dass die allgemeine Akzeptanz für den Ausbau der Windenergie im Sinne einer empirisch belegten Aufgeschlossenheit durchaus hoch eingeschätzt werden kann (siehe Ziff. 3 der Drucksache 15/2983). Gleichwohl ist bekannt, dass aus der Bürgerschaft auch kritische Einschätzungen gegen sich konkretisierende Windenergieplanungen vorgebracht werden. Resultate von landesweiten Befragungen hängen u. a. mit dem Bekanntheitsgrad bzw. der Popularität von Technologien sowie den Vorkenntnissen der Befragten zusammen. Insofern lässt sich anhand landesweiter Erhebungen nur eine Aussage zur generellen Aufgeschlossenheit, nicht jedoch für die jeweilige Situation vor Ort treffen.

Vor diesem Hintergrund sieht die Landesregierung den Bedarf nicht im Bereich von Erhebungen, sondern darin, den an den jeweiligen Windenergieverfahren beteiligten Akteuren lösungsorientierte Hilfestellungen bereitzustellen, damit die Voraussetzungen für sachgerechte Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse bei konkreten Umsetzungsvorhaben verbessert werden können (siehe z. B. Ziff. 2 der Drucksache 15/5483), und das bestehende Angebot weiter zu ergänzen.

5. *wie viele Windenergieanlagen im Jahr 2014 in Baden-Württemberg stillgelegt bzw. rückgebaut wurden (mit Angabe von Standorten und Nennleistung);*

Zu I. 5.:

Die untenstehende tabellarische Darstellung enthält Standortgemeinde und Generatorleistung der drei Windenergieanlagen, die in Baden-Württemberg laut Umweltinformationssystem im Kalenderjahr 2014 stillgelegt wurden.

Standortgemeinde	Generatorleistung in MW
Kirchberg (Lkr. Schwäbisch-Hall)	0,8
Braunsbach (Lkr. Schwäbisch-Hall)	0,5
Braunsbach (Lkr. Schwäbisch-Hall)	0,5

6. wie sich die installierte Leistung der Windenergie in Baden-Württemberg insgesamt in den Jahren 2009 bis 2014 jeweils entwickelt hat;

Zu I. 6.:

Die beigelegte Tabelle, die auf einer Auswertung des Umweltinformationssystems beruht, zeigt die Entwicklung der in Baden-Württemberg insgesamt installierten Windleistung seit 2009. Die installierte Leistung ist von 466 MW (2009) auf 560 MW (2014) angestiegen.

Jahr	Installierte Leistung in MW
2009	466
2010	472
2011	491
2012	515
2013	545
2014	560

7. wie sich die Stromerzeugung aus Windenergie in Baden-Württemberg in den Jahren 2009 bis 2014 jeweils entwickelt hat (Angabe in Kilowattstunden und prozentualen Anteil an der Bruttostromerzeugung);

Zu I. 7.:

Entsprechend der jährlich fortgeschriebenen Broschüre „Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg“ (https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mum/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare_Energien_2013_online.pdf) ist die Stromerzeugung aus Windenergie zwischen 2009 und 2013 von 545 Millionen Kilowattstunden auf 659 Millionen Kilowattstunden angestiegen. Die untenstehende Tabelle führt die Stromerzeugung aus Windenergie und deren Anteil an der Bruttostromerzeugung in Baden-Württemberg für die Jahre 2009 bis 2013 auf. Die statistischen Angaben für das Kalenderjahr 2014 liegen noch nicht vor.

Jahr	Mio. kWh	Prozent der Stromerzeugung
2009	545	0,8
2010	541	0,8
2011	589	1,0
2012	666	1,1
2013	659	1,1

8. wie hoch die geringste Leistung (sichere Mindestleistung) der Windenergie in Baden-Württemberg in den Jahren 2009 bis 2014 jeweils war;

Zu I. 8.:

Die Windenergie gehört zu den volatilen erneuerbaren Energiequellen. Demzufolge steht Strom aus Windenergie entsprechend den jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten zur Verfügung. Die energetische Leistung einer Windenergieanlage schwankt demzufolge zwischen Null und der installierten Leistung. Windenergieanlagen sind entsprechend dem lokalen Windangebot überwiegend im sogenannten Teillastbetrieb im Einsatz. Die gesicherte Leistung aus Windenergie in Deutschland wird in der DENA II-Netzstudie mit 6 % der installierten Leistung angegeben. Bedingt wird dies v. a. durch die räumliche Ausdehnung und große Anzahl der Windenergieanlagen. Eine energiewirtschaftliche Bewertung hängt immer auch vom zeitlichen Verlauf von Stromverbrauch und Stromerzeugung, insbesondere der Einspeisung anderer erneuerbarer Energien wie der Photovoltaik, ab.

Belastbare Zahlen liegen lediglich für den Zeitraum 2012 bis 2014 vor. Die geringste Leistung in den Jahren 2012 bis 2014 und die Anzahl der Stunden sowie der Zeitanteil, in denen diese Mindestleistung auftrat, sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Geringste Erzeugungsleistung im Jahr	in MW	Anzahl der Stunden	Zeitanteil in %
2012	0,00	6	0,068
2013	0,00	27	0,308
2014	0,00	14	0,160

Die Daten beziehen sich auf das Gebiet der Regelzone der TransnetBW. In großen Teilen entspricht die Regelzone der TransnetBW dem Land Baden-Württemberg, die Gebiete sind aber nicht exakt deckungsgleich. Die Erzeugungsleistung aus Windenergie wird in einem Zeitintervall von einer Stunde erfasst.

9. über welche Dauer in den Jahren 2009 bis 2014 nur die jeweils geringste Leistung der Windenergie verfügbar war;

Zu I. 9.:

Die Dauer, in denen die Mindestleistung auftrat, war immer sehr kurz und hatte einen Anteil von maximal 0,3 % des Jahres (Details siehe Tabelle unter Ziff. 8).

10. welche Höchstleistung die Windenergie in Baden-Württemberg in den Jahren 2009 bis 2014 jeweils erreichte und über welche Dauer diese Jahreshöchstleistungen in den betreffenden Jahren jeweils verfügbar waren;

Zu I. 10:

Die maximale Erzeugungsleistung aus Windenergie lag im Jahr 2014 bei 553,75 MW, im Jahr 2013 bei 496,45 MW sowie im Jahr 2012 bei 447,24 MW und war jeweils in dem erfassten Zeitintervall von einer Stunde verfügbar (siehe Ziff. 8).

II. nach § 249 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) spätestens bis zum 31. Dezember 2015 eine landesgesetzliche Regelung zu schaffen, welche bestimmt, dass § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur dann Anwendung findet, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand zu Wohnbebauungen vom Zehnfachen ihrer Gesamthöhe und mindestens im Umfang von 1.000 Metern einhalten. Diese Mindestabstandsregelung soll für den Abstand zwischen Mastfuß der Windenergieanlage und dem nächstgelegenen Wohngebäude gelten. Als Gesamthöhe der Windenergieanlage soll ihre Nabenhöhe zuzüglich des Radius ihres Rotors definiert werden.

Zu II.:

Wie in den Landtagsdrucksachen 15/4574 (Ziff. I. 2 und II) und 15/4853 (Ziff. 11) ausgeführt, wird die Landesregierung von der o. g. Länderöffnungsklausel keinen Gebrauch machen.

Untersteller

Minister für Umwelt, Klima
und Energiewirtschaft